

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Drucker und Verleger: Emil Hannsbohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 210.

Nr. 177.

Sonntag, den 2. August

1914.

Au die Bevölkerung des 19. Korpsbezirks.

Se. Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung militärischer Anordnungen maßgebend und nicht etwa die Befürchtung, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die **Schnelligkeit und Sicherheit unserer Vorbereitungen erfordert einheitliche und zielbewusste Leitung der gesamten vorkriegsziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Befehle verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken bestraft.** Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rücksichtslos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird. Dann wird auch der alte Waffenruhm des Heeres aufrecht erhalten und es vor den Augen unseres Kaisers und den Blicken der Nation in Ehren bestehen.

Leipzig, 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.
von Laffert.

Bekanntmachung.

1) Alle im Besitze von kartographischen Instituten, Kartoverlagen und Buchhandlungen befindlichen militärisch brauchbaren Karten (i. Bt. 4) des deutschen Gebietes werden auf Grund des Kriegszeitgesetzes § 3, 6 beschlagnahmt, ebenso die zu ihrer Herstellung dienenden Drucksteine, Platten u. s. w.

2) Jedwede Kartenerlieferung durch Kartenerleger und Wiederverkäufer an das Ausland, dessen Befehleungen meistens durch Mittelpersonen erfolgen werden, hat unbedingt zu unterbleiben.

3) Die Abteilung für Landesaufnahme in Dresden ist angewiesen worden, den Privatvertrieb der militärischen Kartenwerke vollständig einzustellen.

4) Als militärisch brauchbare Karten sind anzusehen: Sämtliche Kartenwerke mit ausgeführter Geländedarstellung, insbesondere diejenigen der deutschen Grenz- und Küstengebiete sowie der Umgebung von Festungen.

Leipzig, den 1. August 1914.

Der kommandierende General des 19. (2. R. S.) Armeekorps.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung werden die Ortsbehörden angewiesen, die in Punkt 1 und 4 bezeichneten Karten in den in ihrem Orte befindlichen Buchhandlungen auf Grund des Kriegszeitgesetzes zu beschlagnahmen und an die königliche Amtshauptmannschaft zur Aufbewahrung abzuliefern.

Schwarzenberg, den 1. August 1914.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben nach Artikel 68 der Reichsverfassung den Kriegszustand erklärt. Mit der Bekanntmachung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden über.

Infolgedessen haben die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbehörden Folge zu leisten.

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 31. Juli 1914.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser hat nach Artikel 68 der Reichsverfassung das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt.

Mit der Bekanntmachung des Kriegszustandes geht die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden, das ist für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg der kommandierende General des XIX. (2. Rgl. Sächs.) Armeekorps, über.

Infolgedessen haben die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbehörden Folge zu leisten.

Während des Kriegszustandes sind die in den §§ 81 (Hochverrat), 88 und 90 (Landesverrat), 307 und 311 (Brandstiftung und Inbrandsetzung), 312 (vorsätzliches Herbeiführen einer Überschwemmung), 315 (vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw.), 322 und 323 (vorsätzliche Gefährdung der Schiffahrt) sowie 324 (vorsätzliche Brunnenvergiftung usw.) des Reichsstrafgesetzbuchs mit lebenslanglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. (§ 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870).

Die königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,
am 1. August 1914.

Vor Kriegsausbruch.

Wenn diese Zeilen unsere Leser erreichen, rüsten sich vielleicht schon mancher zur Abreise nach seinem Bestimmungsort, denn die Anordnung der Mobilisation kann schon jetzt — in den ersten Morgenstunden — als unausweichlich betrachtet werden. Wir wir durch Ausgang bekannt gegeben haben, hat Deutschland in letzter Nacht

ein Ultimatum an Rußland abgehen lassen, dessen Frist bereits abgelaufen ist. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ gibt den Wortlaut des Ultimatus vom 31. Juli wie folgt wieder:

Nachdem die auf einen Wunsch des Zaren selbst unternommene Vermittlungsarbeit von

der russischen Regierung durch allgemeine Mobilisation der russischen Armee und Marine gestört worden ist, hat die Regierung Seiner Majestät des Kaisers heute in St. Petersburg wissen lassen, daß die deutsche Mobilisation in Aussicht steht, falls Rußland nicht binnen 12 Stunden seine Kriegsvorbereitungen einstellt und hierüber eine bestimmte Erklärung abgibt. Gleichzeitig ist an die französische Regierung eine Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges gerichtet worden.

Unter den Linden in Berlin sammelte sich gestern während der Nachmittagsstunden vor dem Schloß eine

große Menschenmenge an. Unser Kaiser erschien auf dem Balkon und hielt folgende, von uns ebenfalls schon bekanntgegebene Ansprache:

„Eine schwere Stunde ist heute über Deutschland hereingebrochen. Reiber überall zwingen uns zur gerechten Verteidigung. Man drückt uns das Schwert in die Hand. Ich hoffe, daß wir, wenn es nicht in letzter Stunde meinen Bemühungen noch gelingt, die Gegner zum Einsehen zu bringen und den Frieden zu erhalten, das Schwert mit Gottes Hilfe so führen werde, daß wir es mit Ehren wieder in die Scheide stecken können. Enorme Opfer an Gut und Blut würde ein Krieg von uns erfordern. Den Gegnern aber würden wir zeigen, was es heißt, Deutschland zu reizen. Und

Bekanntmachung.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten **Briefstauben** tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich, falls eine Fortifikation am Orte, an diese, andernfalls an die oberste Militärbehörde auszuhandigen. Ist auch eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube an die unterzeichnete Amtsstelle zu übergeben, die für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde oder an den Befehlshaber der nächsten Truppenabteilung sorgen wird.

Die Durchführung des Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jebermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Eibenstock, den 1. August 1914.

Der Stadtrat zu Eibenstock.

Die Standesbeamten sind auf Grund der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Februar 1913 (G. u. V. S. 57) durch Verordnung vom 31. Juli 1914 bis auf weiteres ermächtigt worden,

1) Personen des aktiven Dienststandes in Armee und Marine,

2) Wehrpflichtige, die zur Fahne einberufen sind und

3) Personen, die für die Dauer einer Mobilisation sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei diesem aufhalten oder ihm folgen,

zum Aufgebote zu befreien.

Dem Standesbeamten haben die unter 2 aufgeführten Personen ihre Einberufung durch **Gestellungsbefehl** (Kriegsbeurteilung), die unter 3 Genannten ihre Zugehörigkeit zum Heere durch eine Bescheinigung ihres Truppenteiles nachzuweisen.

Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn beide Verlobte Deutsche sind.

Zuständig zur Befreiung ist der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Eibenstock, den 1. August 1914.

Königliches Standesamt.
Rüller.

In dem **Kontursverfahren** über das Vermögen des Hoteliers **Fürchtgott Wilhelm Tautenhahn** in Eibenstock wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf

den 7. August 1914, vormittags 9 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte Eibenstock anberaumt.

Eibenstock, den 1. August 1914.

Königliches Amtsgericht.

Die **Nrn. 202 u. 240** der Schankstättenverbotsliste und die **Nr. 67** des 1. Nachtrages hierzu sind zu streichen.

Stadtrat Eibenstock, den 31. Juli 1914.

Am 1. August 1914 wird der 2. Termin der diesjährigen **Staatsgrundsteuer** fällig. Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen **vierzehntägigen** Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen ist.

Schönheide, den 31. Juli 1914.

Der Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 2. August, nachmittags 5 Uhr

soll im Blick auf den Ernst der Lage in unserm Gotteshause ein **Gottesdienst verbunden mit Feier des heiligen Abendmahles** abgehalten werden. Die Gemeinde wird zur Teilnahme an demselben hiermit eingeladen.

So ihr mich von ganzem Herzen suchen werdet, so will ich mich finden lassen, spricht der Herr (Jer. 29, 13.).

Das evangel.-luth. Pfarramt.